



Die pandemiebedingte rückwirkende Freistellungsmöglichkeit für Unternehmen endet zum 31. Dezember 2025.

28.11.2025 10:00 CET

Rückwirkende Freistellungsmöglichkeit für Unternehmen läuft zum Jahresende aus

**Zum 31. Dezember 2025 endet die befristete Sonderregelung zur
rückwirkenden Freistellung vom Rundfunkbeitrag für Unternehmen aufgrund
der Corona-Pandemie. Ab dem 1. Januar 2026 gilt nur noch die reguläre
Verwaltungspraxis für alle beitragspflichtigen Betriebsstätten.**

Das Auslaufen dieser Sonderregelung stellt eine Rückkehr zur allgemeinen Verwaltungspraxis dar. Anträge auf rückwirkende coronabedingte Freistellung, die nach dem 31. Dezember 2025 eingehen, können nicht mehr

berücksichtigt werden.

Unbürokratische Entlastung für vom Lockdown betroffene Unternehmen

Die Ausnahmeregelung wurde 2020 vor dem Hintergrund der Lockdowns eingeführt, um betroffene Unternehmen unbürokratisch zu entlasten. Die [rückwirkende Freistellung](#) wurde Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen gewährt, deren [Betriebsstätten](#) aufgrund behördlich angeordneter Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie für insgesamt mindestens drei Monate geschlossen waren. Dabei konnten auch nicht zusammenhängende Schließzeiten addiert werden, um die Mindestdauer zu erreichen. Für die Beantragung war keine formelle Nachweisdokumentation erforderlich – eine formlose Erklärung zur Schließung der jeweiligen Betriebsstätte genügte.

Freistellungen für Saisonbetriebe weiterhin möglich

Weiterhin möglich und somit von der Rücknahme der Sonderregelung nicht betroffen ist die allgemeine Möglichkeit einer Freistellung für [Saisonbetriebe](#). Wenn diese für mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate den Betrieb stilllegen, kann für diesen Zeitraum eine Freistellung beantragt werden. Anders als die rückwirkende Freistellung aufgrund coronabedingt behördlich angeordneter Schließungen muss dieser [Antrag](#) jedoch im Voraus gestellt werden.



- **Die Möglichkeit einer rückwirkenden Freistellung vom Rundfunkbeitrag für Unternehmen, die aufgrund behördlicher Maßnahmen während der Corona-Pandemie vorübergehend schließen mussten, endet zum 31. Dezember 2025.**
- **Anträge, die danach eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**
- **Ab dem 1. Januar 2026 gilt nur noch die reguläre Verwaltungspraxis für alle beitragspflichtigen Betriebsstätten.**
- **Weiterhin möglich ist nach wie vor eine Freistellung für Saisonbetriebe, wenn diese für mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate den Betrieb vollständig stilllegen.**
- **Anders als bei der coronabedingten Freistellung, die rückwirkend möglich war, muss dieser Antrag jedoch im Voraus gestellt werden.**

Der Beitragsservice mit Sitz in Köln ist eine nicht rechtsfähige Verwaltungsgemeinschaft von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Er ging 2013 aus der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) hervor, die 1973 gegründet wurde und bis Ende 2012 für den Einzug der Rundfunkgebühr zuständig war. Die Hauptaufgaben des Beitragsservice sind der Einzug des Rundfunkbeitrags und die Verwaltung der rund 47 Mio. privaten und nicht privaten Beitragskonten. Mehr Informationen unter rundfunkbeitrag.de.

Kontaktpersonen



Jonas Hammes

Pressekontakt
Servicekommunikation
presse@rundfunkbeitrag.de